

Titel der Drucksache:

**Zuständigkeit für haushaltswirtschaftliche
Sperrungen nach § 28 Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)**

Drucksache

0796/20

Stadttrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	13.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01. Die Zuständigkeit für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperrungen liegt nach den gesetzlichen Vorgaben beim Stadtrat. Die Konkretisierung der Zuständigkeit hat nach § 28 ThürGemHV in der Geschäftsordnung zu erfolgen. Die Zuständigkeit umfasst auch die Bestätigung von Ausnahmen zur Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen im begründeten Einzelfall.
02. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist ab einem Umfang von 1 Prozent der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen im Verwaltungsaushalt und 1,5 Prozent im Vermögenshaushalt gegeben. Unterhalb dieser Grenze ist der Finanzausschuss zuständig.
03. Die haushaltswirtschaftlichen Sperrungen sind auf begründeten Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss anzuordnen. Der Oberbürgermeister hat in dem Zusammenhang rechtzeitig und umfassend den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss über die Gründe der vorgeschlagenen Haushaltssperre, die möglichen Alternativen und Auswirkungen/Folgewirkungen zu unterrichten.
04. Der OB hat zur Umsetzung der Nr. 1 bis 3 des Antrags dem Stadtrat den Entwurf der diesbezüglichen Regelung in der Geschäftsordnung bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.

05.05.2020, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat ist für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren (bzw. Bewirtschaftungssperren) zuständige, weil diese Sperren in die Ermächtigungen in der Haushaltssatzung/Haushaltsplan eingreifen. § 28 ThürGemHV bestimmt, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperren in der Geschäftsordnung zu treffen ist. Dies bedeutet, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Organisationshoheit das Verfahren weiter ausgestalten kann. Der Stadtrat hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Jetzt nutzt der Stadtrat diese Option der Regelung.

Der Haushalt gehört nach § 26 Abs. 2 ThürKO in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates. Eine Übertragung auf einen Ausschuss oder die Verwaltung ist nicht möglich.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre ist ein massiver Eingriff in diese ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates. Deshalb ist es geboten, dass der Stadtrat selbst haushaltswirtschaftliche Sperren anordnet. Bei haushaltswirtschaftlichen Sperren im geringen Umfang überträgt der Stadtrat diese Zuständigkeit dem Finanzausschuss. Die Vorschläge für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren können nur vom Oberbürgermeister erfolgen.

Der Stadtrat kann seine diesbezügliche Aufgabe nur wahrnehmen, wenn der Oberbürgermeister in dem Zusammenhang rechtzeitig und umfassend den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss über die Gründe der vorgeschlagenen Haushaltssperre, die möglichen Alternativen und Auswirkungen/Folgewirkungen zu unterrichten.